

# Geschäftsordnung für die LNV-Arbeitskreise

Der LNV-Vorstand legt diese Geschäftsordnung für die Tätigkeit der LNV-Arbeitskreise nach Abstimmung mit den LNV-Arbeitskreisen aufgrund der Bestimmung von § 10 Nr. 6 der Satzung des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. fest.

## 1. Aufgaben

Die LNV-Arbeitskreise (§ 10 LNV-Satzung) befassen sich in eigener Initiative und Verantwortung mit Vorhaben, Bestrebungen und Entwicklungen, die für den Natur- und Umweltschutz auf Kreisebene bedeutsam sind. Sie bewegen sich dabei im Rahmen der Satzung und der Positionen des Landesnaturschutzverbandes (§ 10 Nr. 1 der LNV-Satzung). Insbesondere erfüllen sie folgende Aufgaben:

- Stellungnahmen und Äußerungen z.B. im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (nach § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 6 Abs. 2 UVwG BW) [Anmerkung: § NatSchG nach Novelle ergänzen],
- Vertretung der Belange des Natur- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Fachbehörden und anderen Gruppen und Organisationen, die auf Kreisebene im Natur- und Umweltschutz tätig sind,
- Unterstützung und Beratung des LNV-Vorstandes.

## 2. Mitglieder

Die Mitgliedschaft in einem LNV-Arbeitskreis ist nicht institutionalisiert.

Zur Mitarbeit berechtigt sind alle Mitglieder

- der anerkannten Naturschutzvereine und
- der LNV-Mitgliedsverbände.

Des Weiteren können Mitglieder der regional tätigen Natur- und Umweltschutz-Organisationen sowie an Fragen des Natur- und Umweltschutzes interessierte und sachkundige, nicht organisierte Bürger mit Wohnsitz im Land-/Stadtkreis im LNV-Arbeitskreis mitwirken, wenn der LNV-AK dem zustimmt.<sup>1</sup>

Es soll darauf geachtet werden, dass die VertreterInnen insbesondere der anerkannten Naturschutzvereine in Sitzungen des LNV-Arbeitskreises verbindliche Aussagen für den Verband bzw. seine regionale Untergliederung treffen können.

## 3. Instrumente und Wege

Die Ziele des LNV suchen die LNV-Arbeitskreise zu erreichen durch in erster Linie

- Stellungnahmen zu Bauvorhaben und anderen Anhörungsverfahren,
- Anfragen und Anträge an Behörden, Verbände u.a.,
- Presseinformationen,
- Analysen zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes,
- öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Kundgebungen u.a.),
- Gespräche mit Fachbehörden, PolitikerInnen, Verbänden und Betrieben.
- Unterhaltung enger Kontakte mit gleichgerichteten Vereinigungen, Bürgerinitiativen u.a.,
- Mitarbeit in kommunalpolitischen Gremien und in Fachgremien.

## 4. Zielbindung und Abstimmungspflicht

Die LNV-Arbeitskreise sind Organe des LNV (§ 10 LNV-Satzung). Ihre gesamte Tätigkeit hat sich demzufolge im Rahmen der LNV-Satzung und der LNV-Positionen zu bewegen.

In Fragen, die von grundsätzlicher und/oder überörtlicher Bedeutung sind, stimmen sich die LNV-Arbeitskreise über die LNV-Geschäftsstelle mit dem Vorstand des LNV ab, ehe sie tätig werden oder sobald sich die Wichtigkeit des Vorganges zeigt.

Kreisübergreifende Stellungnahmen bedürfen der Abstimmung mit den jeweiligen benachbarten LNV-Arbeitskreisen. Sie können bei Bedarf von der Geschäftsstelle aus koordiniert werden

---

<sup>1</sup> Regelung für Abstimmungen siehe unter Punkt 6.2, letzter Absatz.

Formale Beschwerden, Verwaltungsklagen und Petitionen bedürfen der Abstimmung mit dem LNV-Vorstand.

Der LNV-Vorstand kann festlegen, dass Stellungnahmen der LNV-Arbeitskreise zu definierten Themenbereichen über die LNV-Geschäftsstelle abzugeben sind. Diese Festlegung kann landesweit oder regional erfolgen und zeitlich befristet sein.

## **5. Sitzungen der LNV-Arbeitskreise**

Sitzungen des LNV-Arbeitskreises finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Empfehlenswert ist es, zu Beginn des Jahres einen Sitzungsplan zu erstellen.

- Der/die SprecherIn des LNV-Arbeitskreises lädt zu den Sitzungen rechtzeitig, in der Regel schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung ein. Die zu behandelnden Verfahren sollen in der Tagesordnung aufgeführt werden.
- Die Sitzungen werden vom/von der SprecherIn geleitet.
- Die Ergebnisse der Sitzung werden protokollarisch festgehalten und allen LNV-AK-Mitarbeiter/innen bekannt gegeben.
- Die LNV-Geschäftsstelle erhält eine Einladung mit Tagesordnung zu allen Sitzungen des LNV-AK sowie die protokollierten Ergebnisse. Für die elektronische Zusendung dieser Unterlagen stellt der LNV eine eigene Emailadresse zur Verfügung. Für weitere Regelungen siehe § 10 Nr. 5 der LNV-Satzung.
- Für alle LNV-AK-MitarbeiterInnen muss Gelegenheit zur frühest möglichen Einsichtnahme in Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten bestehen.

## **6. Arbeitsweise der LNV-Arbeitskreise**

### **6.1. Informationsrechte**

Mitglieder des LNV-Arbeitskreises erhalten regelmäßig über Email Informationen zu den unter Ziffer 3 dieser Geschäftsordnung genannten Aktivitäten.

### **6.2 Abstimmung von LNV-AK Äußerungen**

**Stellungnahmen, Eingaben an Behörden, Presseinformationen, Analysen, Beschwerden usw.** werden, wenn es die Zeit erlaubt, im LNV-Arbeitskreis, sonst durch die für den Einzelfall beauftragten Personen erarbeitet.

Der/die SprecherIn bemüht sich, Entwürfe zu Stellungnahmen und anderen Verlautbarungen des LNV-Arbeitskreises so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass die MitarbeiterInnen noch Änderungen oder Ergänzungen einbringen können.

Das interne Verfahren zur Erarbeitung von Stellungnahmen wird vom LNV-Arbeitskreis verbindlich geregelt und alle drei Jahre aktualisiert oder bestätigt. Dabei ist Sorge zu tragen, dass sich alle MitarbeiterInnen des LNV-AK einbringen können.

Wird die Stellungnahme als gemeinsame Äußerung mehrerer Naturschutzvereine abgegeben, so ist deren vorherige Zustimmung erforderlich.

Der wesentliche Inhalt von bevorstehenden Gesprächen z.B. mit Behörden, Mandatsträgern, Vertretern der Wirtschaft oder der Presse ist nach Möglichkeit vorher im Arbeitskreis inhaltlich abzustimmen.

Bei Abstimmungen sind die bei der Sitzung anwesenden, ständigen MitarbeiterInnen des LNV-AK stimmberechtigt.

### 6.3 Einvernehmliche Äußerungen

Erhebt sich **kein Widerspruch**<sup>2</sup> gegen einen Entwurf, wird die Stellungnahme im Namen des LNV-Arbeitskreises auf LNV-Briefbogen abgegeben. Die Nennung der bearbeitenden Person und deren Verband ist möglich und erwünscht. Bei deren Zustimmung (siehe Nr. 6.2) können die anerkannten Naturschutzvereine genannt werden.

### 6.4 Konfliktfälle

Erhebt sich **Widerspruch**<sup>3</sup> gegen den Entwurf einer Stellungnahme, so bemüht sich der Arbeitskreis zunächst um eine gemeinsame Position in den strittigen Angelegenheiten (§ 10 Nr. 3 der LNV-Satzung).

Kommt es zu keiner Einigung, bleibt es dem einzelnen Verband unbenommen, seine abweichende Position unter seinem Namen zu veröffentlichen.

Ein Vetorecht steht keiner Seite zu.

Der LNV-Vorstand ist in wichtigen Fällen von der/dem SprecherIn über unterschiedliche Positionen vorab zu informieren.

### 6.5 Benachrichtigung der LNV-Geschäftsstelle

Von Stellungnahmen des LNV-AK erhält die LNV-Geschäftsstelle stets eine Kopie zur Archivierung. Dies gilt auch für Stellungnahmen zu Anhörungsverfahren die direkt an den LNV-AK gesendet wurden.

Weitere Benachrichtigungsfälle enthält Nr. 6.4.

---

<sup>2</sup> Widerspruchsberechtigt sind die ständigen Mitarbeiter/innen des LNV-AK entsprechend Nr. 6.2 letzter Absatz

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2

## 7. Wahlen

1. Die SprecherInnen der LNV-Arbeitskreise und gegebenenfalls ihre StellvertreterInnen werden von den bei der Wahlsitzung anwesenden, ständigen MitarbeiterInnen gewählt.
2. Die Amtsperiode der Gewählten beträgt drei Jahre. Sie geht bis zum Zeitpunkt der Neuwahl am Ende des dritten Amtsjahres; Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahlsitzung ist von einer/m vom LNV-Arbeitskreis gewählten Anwesenden zu leiten.
4. Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten<sup>4</sup> ist der betreffende Wahlgang geheim durchzuführen.

## 8. Erstattung von Kosten

Der LNV kann gewisse Kosten wie Fahrt-, Porto-, Telefon-, Kopierkosten und sonstige Ausgaben (etwa Bürobedarf) die etwa

- im Rahmen der Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen der Verbände,
- bei der Wahrnehmung von Anhörungsterminen oder Besprechungen mit Behörden für den LNV-AK
- sowie im Rahmen der Organisation des LNV-AK

entstehen, erstatten. Diese Kosten sind zu belegen. In bestimmten Fällen reicht hierfür eine Auflistung aus.

Die Belege werden mit dem Antrag auf Kostenerstattung über den/die SprecherIn des LNV-Arbeitskreises bei in der LNV-Geschäftsstelle vierteljährlich eingereicht. Bei Mitgliedern des LNV-AK wird die Richtigkeit der Kosten vom/von der SprecherIn bestätigt.

Auf Antrag erstattet werden können unter Umständen auch weitere Kosten die im LNV-AK etwa durch die Organisation von Veranstaltungen und Fortbildungen, die Zusammenarbeit mit einem Umweltzentrum usw. im Rahmen der verbandsübergreifenden Naturschutzarbeit anfallen.

Die Kostenerstattung ist haushaltsgebunden. Ein Anspruch besteht nicht.

## 9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 16.06.2015

gez. Dr. Gerhard Bronner  
LNV-Vorsitzender

14.04./06.05.2015/17.06.2015/logr. / Inv-ak-geschäftsordnung.doc

---

<sup>4</sup> [Siehe Fußnote 2](#)

---

i